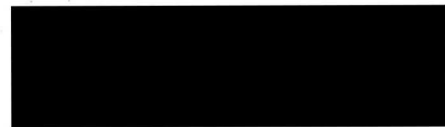




Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn



BEARBEITET VON [REDACTED]
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
TELEFON [REDACTED]
FAX [REDACTED]
E-MAIL poststelle@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN [REDACTED]
DATUM 25. Januar 2022

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 16. Januar 2022

Anlagen: - 1 -

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit E-Mail vom 16. Januar 2022 bitten Sie um Übersendung folgender amtlicher Informationen:

„Brief des BMEL aus 2021 (Juni?) an die Bundesländer / Mitglieder des Bundesrats bezüglich des Verbots von Transporten lebender Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen in 17 Tierschutz-Hochrisikostaat, mit der die Länder aufgefordert wurden, gegen das geplante Verbot zu stimmen.“

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird stattgegeben.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG.

In der Anlage übersende ich Ihnen die beantragte Kopie.

Soweit in den Unterlagen personenbezogene Daten Dritter im Sinne des § 5 IFG enthalten sind, wurden diese, Ihr Einverständnis unterstellt, geschwärzt. Sollten Sie mit diesem Vorgehen nicht einverstanden sein, bitte ich um eine kurze Rückmeldung.

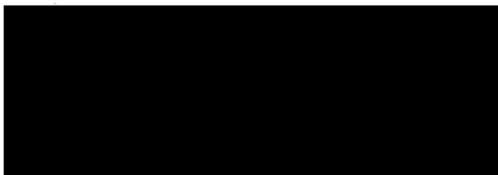
Zu II.

Die Auskunft ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Teil A Nr. 1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.